

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken

A. Vorbemerkung

Die Arzneimittelversorgung ist zentraler Bestandteil des Leistungsangebotes im deutschen Gesundheitswesen. Der Gesetzgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass Regelungen getroffen werden, die einen gleichwertigen Zugang zur Arzneimittelversorgung sichern. Hierfür gilt es ein Finanzierungssystem zu schaffen, das dazu beiträgt, eine ortsnahe Apothekenversorgung zu erhalten. Gleichzeitig gilt es, die Möglichkeiten innovativer Versorgungsangebote zu nutzen und zu stärken.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Paritätische Gesamtverband ausdrücklich, dass der Gesetzgeber Abstand davon genommen hat, ein Rx-Versandverbot auszusprechen. Für Patientinnen und Patienten stellt der Versandhandel einen wichtigen Teil des Versorgungsangebotes dar.

Wir bedauern sehr, dass wichtige Regelungen zum Verbraucherschutz und zum Ausbau des Versorgungsangebotes für Patient*innen nicht mehr im Gesetzentwurf enthalten sind. Der zunächst vorgesehene Ausbau von Botendiensten, die geplanten gesetzlichen Vorgaben zur Temperaturkontrolle bei der Auslieferung temperaturempfindlicher Medikamente und die Ermöglichung einer telefonischen Beratung durch Apotheker*innen, haben wir ausdrücklich begrüßt. Eine Etablierung solcher Regelungen halten wir weiterhin für geboten. Der Gesetzgeber hat zwar mit der „SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung die Möglichkeit für Apotheken geschaffen, Leistungen des Botendienstes befristet bis zum 30. September 2020 mit 5 Euro gesondert vergütet zu bekommen. Dies bleibt aber hinter den Regelungen zurück, die im Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken vorgesehen waren. Leistungen durch Botendienste gilt es langfristig auszubauen.

Wir bedauern ebenfalls, dass eine zunächst vorgesehene Erhöhung der Vergütung im Bereich der Nacht- und Notdienste, nicht mehr im Entwurf enthalten ist. Diese hätte Vor-Ort-Apotheken gestärkt, die wichtige Gemeinwohlpflichten erfüllen.

Es verwundert, dass zusätzliche Jahresausgaben von 178,5 Millionen Euro im Bereich der Arzneimittelversorgung vorgesehen sind. Ein Gutachten, welches das Wirtschaftsministerium zur Finanzierung der Apotheken veröffentlicht hat, hat ein Einsparungspotential von über einer Milliarde Euro identifiziert. Die Autor*innen weisen dieses hohe Potential aus, selbst wenn es zu Steigerungen der Vergütung im Bereich der Nacht- und Notdienste und weiterer zurzeit nicht ausreichend finanzierter Leistungsbereiche kommen würde. Das Gutachten hebt die aktuell bestehenden finanziellen Fehlverteilungen und die Reformbedürftigkeit der Vergütungsstrukturen hervor. Gemessen an dem bestehenden Reformbedarf, sind weitere Maßnahmen erforderlich, um Fehlverteilungen entgegenzuwirken, eine zusätzliche Belastung der Beitragszahler*innen zu verhindern und den Bestand gefährdeter Vor-Ort-Apotheken wesentlich zu sichern.

B. Stellungnahme zu den Einzelvorschriften

§ 129 Absatz 5d SGB V i. V. § 3 Abs. 1 Arzneimittelpreisverordnung:

Zusätzlich honorierte pharmazeutische Dienstleistungen

Im Rahmen der Findung einer Vereinbarung über zusätzlich honorierte pharmazeutische Dienstleistungen, sind Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen auf Bundesebene zu beteiligen. Ihnen ist im Rahmen einer Benennungsherstellung die Gelegenheit zu geben, Vorschläge einzubringen und im Rahmen des Verhandlungsprozesses Stellung zu nehmen. Patientenorganisationen sind im Rahmen des Vereinbarungsprozesses zu beteiligen.

Apotheker*innen könnten Leistungen erbringen, die im Bereich der Medikationsanalyse und des Medikationsmanagements liegen, sie könnten Gesundheitsberatungen durchführen oder könnten bei einer entsprechenden Zusatzbezeichnung für Ernährungsberatung Patient*innen mit einer chronischen Erkrankung bei einer Erstdiagnose zu Ernährungsfragen beraten.

Änderungsbedarf

(5d) Versicherte haben Anspruch auf pharmazeutische Dienstleistungen durch Apotheken, die über die Verpflichtung zur Information und Beratung gemäß § 20 der Apothekenbetriebsordnung hinausgehen und die die Versorgung der Versicherten verbessern. Diese pharmazeutischen Dienstleistungen umfassen insbesondere Maßnahmen der Apotheken zur Verbesserung der Sicherheit und Wirksamkeit einer Arzneimitteltherapie, insbesondere bei

1. Der Anwendung bestimmter Wirkstoffe, die nur in besonderen Therapiesituationen verordnet werden,
2. Der Behandlung chronischer schwerwiegender Erkrankungen,
3. Der Behandlung von Patienten mit Mehrfacherkrankungen und Mehrfachmedikation und
4. Der Behandlung bestimmter Patientengruppen, die besondere Aufmerksamkeit und fachliche Unterstützung bei der Arzneimitteltherapie benötigen

Diese pharmazeutischen Dienstleistungen können auch Maßnahmen der Apotheken zur Vermeidung von Krankheiten und deren Verschlimmerung sein, **sie können Leistungen der Ernährungsberatung umfassen** und sollen insbesondere die pharmazeutische Betreuung von Patientinnen und Patienten in Gebieten mit geringer Apothekendichte berücksichtigen. Die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisation der Apotheker vereinbart mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Benehmen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung **und den maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen auf Bundesebene,** die pharmazeutischen Dienstleistungen nach den Sätzen 1 bis 3 sowie das Nähere zu den jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen zur Vergütung der erbrachten Dienstleistungen und zu deren Abrechnung. Die Vereinbarung nach Satz 4 ist bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] zu treffen. Kommt eine Vereinbarung zu diesem Zeitpunkt ganz oder teilweise nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle nach Absatz 8. Die Vereinbarung oder der Schiedsspruch gilt bis zum Wirksamwerden einer neuen Vereinbarung fort.

Botendienst

Aus Patientensicht ist es bedauerlich, dass die noch im Referentenentwurf enthaltenen Regelungen zum Botendienst mit Änderungen im § 17 der Apothekenbetriebsordnung, nicht mehr Teil des Gesetzesvorhabens sind. Es war richtig vorzusehen, die Versorgungsqualität zu steigern, indem gesetzliche Vorgabe zur Temperaturkontrolle für Botendienste bei temperaturempfindlichen Medikamenten eingeführt würden. Auch der Plan den Botendienst auszubauen und eine kostenlose Zweitlieferung für Versicherte vorzusehen, falls eine Erstlieferung fehlschlagen sollte, wurden vom

Paritätischen Gesamtverband ausdrücklich begrüßt. Gleiches gilt für die Ermöglichung einer telefonischen Beratung im Rahmen der Auslieferung von Medikamenten durch Botendienste.

Berlin, 10. September 2020
Abteilung Gesundheit, Teilhabe und Pflege

Kontakt

gesundheit@paritaet.org